

Bundesanstalt  
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bankenaufsicht (Referat BA 54)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 27. April 2016

Via E-Mail: [Konsultation-02-16@bafin.de](mailto:Konsultation-02-16@bafin.de); [banken-3@bundesbank.de](mailto:banken-3@bundesbank.de)

[598/579]

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 02/2016 –  
MaRisk-Novelle 2016  
GZ: BA 54-FR 2210-2016/0008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (DBB) zum Entwurf der MaRisk i.d.F. vom 18.02.2016 (MaRisk-E).

Wir haben unsere Stellungnahme in einen allgemeinen und einen spezifischen Teil gegliedert. In Letzterem nehmen wir Stellung zu ausgewählten Regelungen der MaRisk-E.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/5 zum Schreiben vom 27.04.2016 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank

## I. Allgemeine Anmerkungen

1. Der **Anwendungsbereich** der weiter als Rundschreiben vorgesehenen MaRisk-E ist grundsätzlich auf alle Institute i.S.d. § 1 Abs. 1b KWG bezogen. Dies beinhaltet „bedeutende Institute“ gemäß Verordnung 1024/2013 vom 15.10.2013 (vgl. Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung), welche direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Ein Hinweis, inwieweit bedeutende Institute zukünftig unterschiedliche Regelungsinhalte – von der nationalen Aufsicht (BaFin, DBB) und von der EZB bzw. EBA – zu berücksichtigen haben, ist nicht enthalten; so beinhaltet bspw. der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) der EBA in vielen Bereichen des Risikomanagements den MaRisk-E vergleichbare Anforderungen, gleichwohl sind wesentliche Abweichungen festzustellen (z.B. Risikotragfähigkeitsansatz).

Mit Blick auf die Planungssicherheit bedeutender Institute regen wir an, eine Klarstellung vorzunehmen, dass weitere, über die MaRisk-E hinausreichende Regelungsinhalte zu beachten sein können.

2. Bestimmte Anforderungen (z.B. AT 4.3.4 Risikodatenaggregation) sind explizit an „**große und komplexe Institute**“ (d.h. Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als EUR 30 Mrd.) gerichtet; damit wird an die Definition „bedeutender Institute“ angeknüpft. Die Formulierung, dass es sich *in der Regel* um Institute in der genannten Größenordnung handelt, lässt auf einen etwaigen Ermessensspielraum schließen, die direkte Aufsicht im Einzelfall auf Institute dieser Gruppe auszuweiten – obwohl zumindest „bedeutende Institute“ direkt von der EZB zu beaufsichtigen sind. Mit Blick auf die Komplexität des Aufsichtsrechts erscheint es als Herausforderung für alle Beteiligten, dass neben bereits bestehenden „Institutskategorien“ (z.B. bedeutende Institute, global systemrelevante oder anderweitig systemrelevante Institute, potenziell systemgefährdende Institute etc.) ein weiterer „Regelungskreis“ geschaffen werden soll.

Wir empfehlen daher eine (begriffliche) Orientierung an den bereits bestehenden „Institutskategorien“.

3. Fraglich ist, ob aus dem in Entwicklung befindlichen **SREP-Prozess für weniger bedeutende Institute** kurzfristig ein (weiterer) **Überarbeitungsbedarf** der MaRisk-E resultieren wird. Hierzu müssen zunächst die Ergebnisse der geplanten Gespräche zwischen EBA/EZB und ausgewählten nationalen Aufsichtsbehörden abgewartet werden.

**Seite 3/5** zum Schreiben vom 27.04.2016 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank

Vorbehaltlich der endgültigen Konsultation der MaRisk-E empfehlen wir auch insoweit die Aufnahme ausreichender **Umsetzungs- und Übergangsfristen** (z.B. Umgang mit Alt-Verträgen bei Auslagerungen).

4. Vor dem Hintergrund grundlegend neuer Regelungsbereiche der MaRisk-E weisen wir ergänzend auf den resultierenden Änderungsbedarf in der **Prüfungsberichtsverordnung** (PrüfbV) hin. So stellt sich die Frage, inwieweit eine Anpassung der in § 11 PrüfbV genannten Schwerpunkte aus Sicht der (aufsichtsrechtlichen) Abschlussprüfung sinnvoll erscheint; etwaiger Anpassungsbedarf kann sich auch an anderen Stellen ergeben; bspw. erweitert AT 7.2, Tz. 4 die Anforderungen an eine technisch-organisatorische Ausstattung auf „IDV-Anwendungen“, während § 13 PrüfbV pauschal von „IT-Systemen“ spricht (d.h. nicht zwischen zentraler und individueller Datenverarbeitung differenziert).

## **II. Anmerkungen zu ausgewählten Regelungen der MaRisk-E**

1. Hinsichtlich der Vorgaben zur besseren **Verankerung der Risikokultur im Unternehmen** (AT 3, Tz. 1) gehen wir davon aus, dass sich eine konkrete Ausgestaltung sowie die Herangehensweise bei der Überprüfung (z.B. durch die interne Revision) in der Praxis noch entwickeln muss. Ausführungen im Anschreiben der MaRisk-E (z.B. zu Führungskonzepten und Beurteilungssystemen) spiegeln insoweit die Erwartungshaltung der Aufsicht wider.

Wir regen an, konkretisierende Hinweise in die Erläuterungsspalte der MaRisk-E zu übernehmen – ohne dabei den Ausgestaltungsspielraum nach dem Prinzip der doppelten Proportionalität einzuschränken.

2. Im Rahmen der **Risikotragfähigkeit** (AT 4.1) wird auf die Dualität der Ansätze hingewiesen (Going Concern/Gone Concern) sowie weiterhin auf den Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 07.12.2011 referenziert.

Erläuterungsbedürftig ist, wie sich dies mit dem SREP-Ansatz der „Säule 1+“ für bedeutende und weniger bedeutende Institute vereinbaren lässt (siehe oben). Insoweit regen wir eine zeitnahe Überarbeitung des Leitfadens an.

3. Mit Blick auf bestehende Rollen der Organisationseinheiten in Konzepten der „Three-Lines-of-Defence“ regen wir an, bei den **Risikosteuerungs- und -controllingprozessen für IT-Risiken** (AT 4.3.2, Tz. 1) zu verdeutli-

**Seite 4/5** zum Schreiben vom 27.04.2016 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank

chen, dass es sich nicht um eine weitere „Risikoart“ oder einen neu aufzusetzenden Prozess handelt. Darüber hinaus empfehlen wir, die Erwartung der Aufsicht an die Verantwortung der Beteiligten konkret zu benennen.

4. In den Erläuterungen zum **Abgleich der Risikodaten** (AT 4.3.4, Tz. 4) wird ausgeführt, dass diese „ggf.“ auch mit dem Meldewesen abgeglichen werden müssen. Angesichts der notwendigen Verzahnung der Steuerungsinformationen nach Säule I und Säule II sollte das Wort „ggf.“ gestrichen werden.
5. In den Erläuterungen zur Auslagerung (AT 9, Tz. 1) wird negativ abgegrenzt, was als **Auslagerung und nicht als sonstiger Fremdbezug von Leistungen** anzusehen ist. Die grundsätzliche Qualifizierung von individualisierter Software als Auslagerungstatbestand geht u.E. zu weit. Anderenfalls wäre auch eine vom Institut fremdbezogene, aber selbst betriebene Software als Auslagerung zu qualifizieren sein, ohne dass allgemeine Auslagerungselemente vorliegen.

Mit Blick auf die Unklarheiten bei bezogener Software und „diesbezüglichen fachlichen Unterstützungsleistungen“ regen wir eine Klarstellung an.

6. Soweit zu gewährleisten ist, dass **im Falle der Beendigung der Auslagerung ein ordnungsgemäßer Betrieb** in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann (AT 9, Tz. 5), stellt sich die Frage, welche Maßstäbe an die konkrete Umsetzung anzulegen sind. Eine weite Auslegung (z.B. Vorhalten von entsprechendem Know-how, Strukturen, Systemen) könnte bspw. dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtung der Institute konkterkariert wird.

Wir regen daher an, Maßstäbe für die konkrete Umsetzung in die MaRisk-E aufzunehmen.

7. Für **wesentliche Auslagerungen** bzw. Weiterverlagerungen werden zahlreiche vertraglich zu vereinbarende Rechte und Pflichten vorgegeben (AT 9, Tz. 7). Zwecks Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs empfehlen wir, ausreichende **Übergangsfristen** zur Nachpflege der Service Level Agreements vorzusehen (siehe oben).
8. In Bezug auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BTR 2.3) werden die Anforderungen der EBA-Leitlinien zum Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vom 05.10.2015 (EBA/GL/2015/08) nur teilweise berücksichtigt. Bei der geforderten **Dualität der Ansätze** (Wirkung auf periodisches Zinsergebnis vs. barwertige Steuerung) ist davon auszugehen,

**Seite 5/5** zum Schreiben vom 27.04.2016 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank

dass die Berücksichtigung beider Verfahren bei Instituten zu erheblichem Aufwand führen kann.

Wir empfehlen, die Erwartungshaltung der Aufsicht zu konkretisieren.

9. In den Anforderungen an die Risikoberichterstattung werden **gesonderte Berichtspflichten der Markt- und Handelsbereiche** an ihre jeweiligen Geschäftsleiter gefordert (BT 3.4). Während die Stärkung der Verantwortung der „First Line of Defence“ zu begrüßen ist, sollten Überschneidungen in der Risikoberichterstattung vermieden werden (z.B. Hinwirken der Risikodatenaggregation auf konsistente und qualitativ hochwertige Risikoberichterstattung wird durch gesonderte Berichte der Markt- und Handelsbereiche erschwert).

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld